

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-329-0 in Kleve

**Verfasser:**

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,  
47559 Kranenburg-Nütterden



**Auftraggeber:**

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin

61.1 Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



Erstellt: August 2018, aktualisiert November 2019



## Einleitung

Ein Bebauungsplan wurde letztes Jahr aufgehoben, da dieser ein Baufenster für eine Tennishalle ausgewiesen hat und dies nicht mehr den städtischen Zielen entspricht. Die Fläche liegt daher nun im unbepflanzten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Ziel des neu aufzustellenden Bebauungsplans 1-329-0 ist es, in der Oberstadt von Kleve Wohnraum zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Diese Entwicklung entspricht dem Stadtentwicklungskonzept sowie dem Leitbild "Innen- vor Außen-Entwicklung". Entsprechend der Umgebung sollen hier Einfamilienhäuser sowie Doppelhaushälften entwickelt werden. Vorgesehen ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer offenen Bauweise. Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stellt die Fläche schon als Wohnbauflächen da, so dass keine zusätzliche Flächennutzungsplanänderung angestrebt werden muss (Stadt Kleve 2018).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Die Fledermäuse wurden von Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

## Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

### **Beschreibung des Plangebiets**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-329-0 wird südwestlich von der Königsallee und südöstlich vom Friedhof Merowinger Straße eingefasst. Die Flächen sind derzeit verpachtet und weisen nur eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Die vorhandenen zwei Tennisplätze werden nicht mehr genutzt und verbrachen. Die Fläche ist ca. 1,5 ha groß und weist entlang der südöstlichen Grenze und im nördlichen Bereich ein paar kleine Gehölzgruppen und Einzelbäume auf, die regelmäßig baumpflegerisch behandelt werden (Anhang 1, Fotodokumentation in Anhang 2). Das Gebiet grenzt südöstlich an den Friedhof an. Im Norden befinden sich an der Hangkante ein durchgehender Gehölzstreifen und dahinter eine Tennisanlage. Das Plangebiet liegt inmitten der Stadt Kleve.

## Artenschutzprüfung Stufe I

### *Datenrecherche*

Bei der Datenabfrage des Internet-basierten Fachinformationssystems für Nordrhein-Westfalen für den betroffenen TK25-Quadranten werden vier Fledermaus-, 26 Brutvogel-, 12 Rastvogelarten angegeben, die potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten besetzen können (Anhang 3).

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Umgebung des Plangebiets (Anhang 3).

Bei der UNB Kleve und dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve liegen keine Daten zum Plangebiet vor. Auch ansonsten sind keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten bekannt.

### *Ortstermin*

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu bewerten wurde am 25.07.2018 zusammen mit Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Derzeit besteht das Plangebiet zum größten Teil aus einer Wiesenfläche (Fotos 1 und 2 in Anhang 2). Die am Rande des Plangebiets stehenden Einzelbäume und kleinen Baumgruppen wiesen keine Horste und Baumhöhlen auf (Fotos 5 und 6 in Anhang 2), im Gegensatz zu den geschützten Alleebäumen an der Königsallee (Foto 7 in Anhang 2). Am Nordrand des Plangebiets befindet sich ein Gehölzstreifen an einer Hangkante. Dieser Bereich konnte aufgrund des Belaubungsgrades nicht vollständig eingesehen werden. Greifvogelhorste und Großhöhlen können aber auch hier aufgrund des Baumalters und der Stammmächtigkeit ausgeschlossen werden. Der Gehölzstreifen ist ein gutes Brutgebiet für viele Allerweltsarten (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp), weist aber keine geeigneten Habitatbedingungen für planungsrelevante Brutvogelarten auf (vgl. Habitatbewertung in Anhang 3). Am ehesten werden die Habitatanforderungen noch von Feldsperling und Gartenrotschwanz erfüllt, doch Brutvorkommen dieser beiden Arten sind im Stadtgebiet nicht bekannt. Der Bluthänfling könnte den Bereich prinzipiell nutzen, doch die von dieser Art zur Brut bevorzugten Koniferen (Mildenberger 1984) fehlen hier. Außerdem ist der Bereich sehr stark durch frei laufende Katzen und Hunde gestört, was bereits einen Nestbau verhindern würde.

Für Rastvögel, insbesondere die in Anhang 3 aufgeführten Gänsearten ist das Gebiet inmitten der Stadt nicht geeignet.

Quartiere für Fledermäuse sind nicht vorhanden, da entsprechende Baumhöhlen und Gebäude fehlen. Ebenso kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Da Flugrouten von lichtscheuen Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind hierfür Maßnahmen zu ergreifen (s. u.).

Durch die Bautätigkeiten werden im Siedlungsbereich keine neuen Wirkfaktoren entfaltet, da die vom Bau ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen nicht über das im Siedlungsbereich normale Maß hinausgehen. Die hier vorkommende Vogelwelt ist an diese Störreize bereits adaptiert. Dies gilt auch, obwohl das Plangebiet derzeit ziemlich beruhigt zwischen Friedhof und Tennisplätzen liegt.



## Schlussfolgerungen für den Artenschutz

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden können, und auch keine Störungen und Tötungen von planungsrelevanten Arten vorkommen, kann es nicht zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Besondere Kartierungen für eine ASP Stufe II sind nicht erforderlich, da sich hierdurch keine weiteren Erkenntnisse erzielen lassen.

Dies gilt nicht für nicht planungsrelevante Vogelarten auf dieser Fläche, da in den Gehölzen und Bäumen verschiedene Allerweltsarten nisten können (s.o.). Deshalb sind Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar, durchzuführen.

## Vermeidungsmaßnahmen

### Fledermäuse

Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Derzeit ist dieser Raum trotz der Straßenbeleuchtung entlang des Friedhofs eher als lichtarm zu bewerten. Daher ist auf eine überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Eine notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit Lampen mit möglichst geringem UV-Anteil (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

### Vögel

Gegenüber einer ersten Planung bleibt der Gehölzstreifen an der Nordgrenze des Plangebiets erhalten und kann somit seine Funktion als Fortpflanzungsstätte für nicht planungsrelevante Arten erhalten.

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar, durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

## Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-329-0 und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (angepasstes Beleuchtungskonzept, Fäll- und Rodungszeiten), keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

**Durch die Änderung im Bebauungsplan und dem daraus resultierenden Bau von Wohnhäusern im Plangebiet werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

## Quellen

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: M. Held et al. (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336: 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Lacoeuilhe, A., N. Machon, J.-F. Julien, A. Le Bocq & C. Kerbiriou (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. PLoSOne 9(10). e103042.

Stadt Kleve (2018): Bebauungsplan Nr. 1-329-0 für den Bereich Königsallee/Friedhof Mero-winger Straße. Begründung zur Einleitung und frühzeitigen Beteiligung mit Stand Mai 2018.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

## Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 19. November 2019



*Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann*

**ANHANG 1: Abgrenzung des Plangebiets und Planvorhaben**

Lage des Planvorhaben Bebauungsplan 1-329-0 in Kleve (Stadt Kleve 2018).



Festsetzungen im Bebauungsplan 1-329-0 in Kleve (Stadt Kleve, Stand 27.08.2019).



## ANHANG 2: Fotodokumentation



**Foto 1:** Übersicht über das Plangebiet von der Königsallee aus.  
Alle Fotos: Sudmann, 25.07.2018



**Foto 2:** Übersicht über das Plangebiet aus der anderen Richtung.



**Foto 3:** Das Plangebiet beinhaltet zwei aufgegebene Tennisplätze mit frühem Sukzessionsstadium.



**Foto 4:** Nach Norden wird das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen auf einer Hangkante begrenzt, der ein wertvolles Bruthabitat für nicht planungsrelevante Vogelarten darstellt.



**Foto 5:** Vereinzelte Gehölzgruppen und Einzelbäume befinden sich am Südostrand. Horste und Baumhöhlen waren nicht vorhanden.



**Foto 6:** Auch die größeren Bäume wiesen keine Horste und Baumhöhlen auf.



**Foto 7:** Die Straßenbäume an der Königsallee gehören zu einer geschützten Allee und stehen außerhalb des Plangebiets. Sie weisen kleinere Baumhöhlen auf.

**ANHANG 3: Datenrecherche**

**Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW**

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage am 23.08.2018 und 19.11.2019 für den TK25-Quadranten 4202-2 (grau unterlegt sind Arten, die zusammen bewertet wurden).

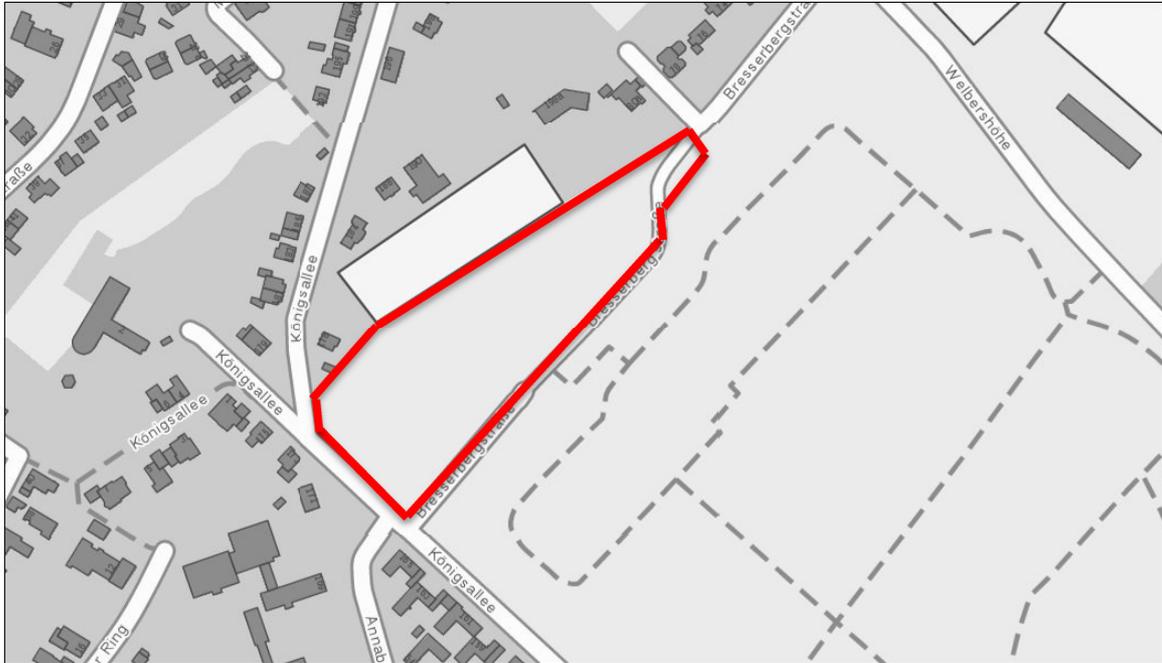
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, unbek. = unbekannt, - = Bestand abnehmend, + = Bestand zunehmend

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
<b>Säugetiere</b>			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G

**Ergebnis der Datenabfrage im Fundortkataster (FOK) des Landes NRW**

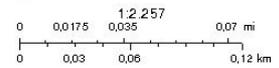
(<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>; Abfrage zuletzt am 19.11.2019).

Es sind keine Nachweise vorhanden (Plangebiet ist unmaßstäblich rot markiert).



November 19, 19

- planungsrelevante Arten (Punkt)
- planungsrelevante Arten (Linie)



**ANHANG 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<b>Bebauungsplan Nr. 1-329-0</b>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<b>Stadt Kleve</b>
Antragstellung (Datum):	August 2018
Die Stadt Kleve beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 1-329-0 mit dem Ziel eines Allgemeinen Wohngebiets aufzustellen. Dazu soll die bestehende Freifläche bebaut werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie mögliche Störungen und Tötungen planungsrelevanter Arten sowie aller europäischen Vogelarten.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
<small>(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	